

Niederschrift

über die zweite Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, den 28. Juni 2021 in der Wandelhalle Bad König

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.46 Uhr

Anwesend sind:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

ZBK	Christian Huber
ZBK	Rolf Landgraf
ZBK	Dennis Weyrich
SPD	Rainer Hofmann
SPD	Klaus-Dieter Horn
CDU	Martin Bereiter
GRÜNE	Hedwig Seiler

vom Magistrat

Bürgermeister	parteilos	Axel Muhn
---------------	-----------	-----------

von der Verwaltung

Hauptamtsleiter Schriftführerin	Markus Best Lena Reckert
------------------------------------	-----------------------------

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dennis Weyrich begrüßt die Anwesenden zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht ergangen und der Ausschuss beschlussfähig ist. Gegen die Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.05.2021 gibt es keine Einwände. Diese gilt somit als genehmigt. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände.

Damit gilt für die heutige Sitzung folgende Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 2.) Mitteilungen
- 3.) Wahl eines weiteren stellvertr. Ausschussvorsitzenden
- 4.) Namensgebung für den Radweg zwischen Bad König und Zell (Drucks.-Nr. 11)
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Magistratsvorlage vom
18.05.2021

- 5.) Öffentliche Toiletten im Stadtgebiet (Drucks.-Nr. 10)
- Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 30.04.2021
- 6.) Zwischen Nieder-Kinzig und Ober-Kinzig soll im Zuge der Fahrbahnsanierung der L3318 ein Fahrrad-/Fußgängerweg eingeplant und hergestellt werden (Drucks.-Nr. 8)
- Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 10.06.2021
- 7.) Einrichtung eines Budgets für die Ortsbeiräte der Stadt Bad König (Drucks.-Nr. 9)
- Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der ZBK-Fraktion vom 10.06.2021
- 8.) Anfragen

TOP 2 Mitteilungen

Bürgermeister Axel Muhn teilt mit, dass am 07.07.2021 die Kurverwaltungsratssitzung in der Wandelhalle stattfindet.

Am 12.07.2021 findet in Absprache mit dem Stadtverordnetenvorsteher Frank Hofferbert in der Wandelhalle eine Informationsveranstaltung statt. Dort stellt das Planungsbüro Fischer vor, wie die Sonnensiedlung aussehen könnte. Diese Sitzung ist nicht öffentlich, da es sich zunächst nur um eine Vorstellung für die Mandatsträger handelt.

TOP 3 Wahl eines weiteren stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

In der konstituierenden Sitzung am 17.05.2021 wurde bereits Herr Rolf Landgraf als stellvertretenden Vorsitzenden von Herr Dennis Weyrich vorgeschlagen.

Die Abstimmung wurde verschoben, da Herr Rolf Landgraf bei der konstituierenden Sitzung entschuldigt war.

Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (einstimmig)
Damit ist Rolf Landgraf zum stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

Herr Landgraf nimmt die Wahl an.

Herr Rolf Landgraf wird als erster stellvertretender Vorsitzender vorgeschlagen und Herr Klaus-Dieter Horn als zweiter stellvertretender Vorsitzender.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (einstimmig)
Damit ist Rolf Landgraf zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Klaus-Dieter Horn als zweiter stellvertretender Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

TOP 4 Namensgebung für den Radweg zwischen Bad König und Zell (Drucks.-Nr. 11)
Beratung und Beschlussempfehlung über die Magistratsvorlage vom 18.05.2021

Bürgermeister Axel Muhn erläutert den Antrag.

Herr Rainer Hoffmann möchte wissen, ob auf die Stadt Kosten zukommen.
Der Bürgermeister erklärt, dass sich Herr Dr. Ulrich Herrmann bereiterklärt hat, die Kosten für die Beschilderung zu übernehmen.

Beschlussvorschlag: Der Radweg zwischen Bad König und Zell erhält den Namen „Heiner-Ditsch-Allee“, da der frühere langjährige Stadtbaumeister Heiner Ditsch Bad König wesentlich mit seinen zeitlos gültigen Objekten geprägt hat. Beispielhaft hierfür sind die wunderschönen Seen mit den Kuranlagen, die Rentmeisterei, die Freilichtbühne sowie die Friedhofsgestaltung mit Trauerhalle zu nennen.

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen (3 ZBK, 1 CDU, 1 GRÜNE),
2 Enthaltungen (SPD)
Damit gilt die Namensgebung für den Radweg zwischen Bad König und Zell als beschlossen.

TOP 5 Öffentliche Toiletten im Stadtgebiet (Drucks.-Nr. 10)
Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 30.04.2021

Frau Seiler erläutert den Antrag ihrer Fraktion und fragt ob dieser auch so umgesetzt werden kann.

Bürgermeister Axel Muhn erläutert, dass viele Punkte des Antrags bereits erledigt sind. Die Öffnungszeiten wurden verlängert und auch im Internet veröffentlicht. Es gibt jetzt Seifen- und Desinfektionsspender und es wurde ein Putzplan erstellt. Geplant ist, dass die Fassade gestrichen wird und es werden noch elektrische Türöffner eingebaut.

Die Mitglieder des Ausschusses schlagen vor, den Antrag zurückzustellen. Frau Seiler spricht sich jedoch für eine Abstimmung aus.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme (Grüne), 6 Nein-Stimmen (3 ZBK, 2 SPD, 1 CDU)
Damit gilt der Antrag von den öffentlichen Toiletten im Stadtgebiet als abgelehnt.

**TOP 6 Zwischen Nieder-Kinzig und Ober-Kinzig soll im Zuge der
Fahrbahnsanierung der L3318 ein Fahrrad-/Fußgängerweg
eingepplant und hergestellt werden (Drucks.-Nr. 8)
Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der
GRÜNEN-Fraktion vom 10.06.2021**

Frau Seiler erläutert den Antrag ihrer Fraktion.

Herr Martin Bereiter möchte, dass erst die Fördermöglichkeiten geprüft werden.

Herr Klaus-Dieter Horn teilt mit, dass ein Ergänzungsantrag von Herrn Pawlik im Bau und Planungsausschuss am 29.06.2021 vorgestellt wird.

Bürgermeister Axel Muhn erklärt, dass das Stadtbauamt sich bereits nach einem Radweg erkundigt hat. Da das Land dafür zuständig sei und der Fahrrad-/Fußgängerweg parallel zur Straße verläuft, gibt es keine Förderung laut Hessen Mobil. Außerdem sei es auch nicht möglich, den Fahrrad-/Fußgängerweg in Verbindung mit der Straßensanierung herzustellen, da es viel zu aufwändig sei und auch noch kein Radverkehrskonzept vorliege. Es ist alles geprüft und die Realisierung des Radweges kann somit nur unabhängig von der Sanierung der Straße erfolgen, teilt Bürgermeister Axel Muhn mit.

Herr Dennis Weyrich hat zudem mit Herrn Linkenheil vom Landratsamt Odenwaldkreis telefoniert und dort auch die Auskunft erhalten, dass ein Fahrrad-/Fußgängerweg in Verbindung mit der Straßensanierung zu erstellen, nicht möglich sei.

Der Vorsitzende des Ausschusses Dennis Weyrich hat einen Link genannt <http://odenwaldkreis.rt-verkehr.de>. Unter diesem Link findet eine Online-Befragung zu den Radwegen statt, an der sich jeder gerne beteiligen darf.

Die Mitglieder des Ausschusses schlagen vor, den Antrag zurückzustellen. Frau Seiler spricht sich jedoch für eine Abstimmung aus.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme (Grüne), 5 Nein-Stimmen (2 SPD, 3 ZBK),
1 Enthaltung (CDU)
Damit gilt der Antrag, dass zwischen Nieder-Kinzig und Ober-Kinzig im Zuge der Fahrbahnsanierung der L3318 ein Fahrrad-/Fußgängerweg eingepplant und hergestellt werden soll als abgelehnt.

TOP 7 Einrichtung eines Budgets für die Ortsbeiräte der Stadt Bad König
(Drucks.-Nr. 9)
Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der ZBK-
Fraktion vom 10.06.2021

Bürgermeister Axel Muhn gibt Auskunft, dass es laut HGO nicht möglich ist, ein Budget an den Ortsbeirat zu geben, da es keine Gesetzesgrundlage dafür gibt.

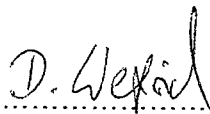
Ein entsprechender Kommentar wird dem Protokoll beigelegt.

Der Antrag wurde von Seiten der ZBK zurückgezogen.

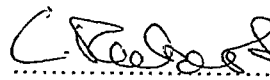
TOP 8 Anfragen

Es gibt keine Anfragen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20.46 Uhr.



.....
Weyrich, Vorsitzender des
Haupt- und Finanzausschusses



.....
Reckert, Schriftführerin

05.07.2021

ten delegiert werden, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen. Delegiert wird an den Ortsbeirat als Ganzes. Dem Ortsbeirat ist es nicht möglich, die ihm zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten weiter zu delegieren. Die Entscheidungsbefugnisse, die zur endgültigen Entscheidung auf den Ortsbeirat delegiert werden, können für bestimmte Angelegenheiten (Spezialdelegation) oder bestimmte Arten von Angelegenheiten (Generaldelegation) sein, die dann aber konkret beschrieben sein müssen. Möglich ist beispielsweise, dass einem Ortsbeirat alle Grundstücksangelegenheiten im Ortsbezirk bis zu einem festgelegten Wert zur endgültigen Entscheidung übertragen werden.

Delegationsentscheidungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne jede Begründung zurückgenommen werden. Die bis dahin in Delegation gefassten Beschlüsse sind und bleiben wirksam.

Beispiele in der Literatur für auf den Ortsbeirat delegierbare Entscheidungen sind:

- Pflege des Ortsbildes,
- Pflege der örtlichen Geschichte,
- Pflege und Unterhaltung von Denkmälern,
- Pflege von Zweigstellen einer Gemeindebücherei,
- Benennung von Straßen und Wegen,
- Unterhaltung von Friedhöfen, Sportanlagen und Kinderspielplätzen,
- Unterhaltung eines Dorfgemeinschafts- oder Bürgerhauses,
- Förderung und Zuschussgewährung an örtliche Vereine,
- Bau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen.

Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen kann der Gemeindevorstand die Durchführung dieser Beschlüsse allerdings zumindest zu erheblichen Teilen zur Aufgabe der Verwaltungsaußenstelle und damit meist auch des Ortsvorstehers machen. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Delegation ist, dass durch sie die Einheit der Verwaltung nicht gefährdet werden darf.

In Hessen besteht für die Gemeinden nur ein einziger Haushalt für die Großgemeinde. Damit die Ortsbeiräte nicht als völlig „mittelloser“ Gremium dastehen, hat der Gesetzgeber in § 82 Abs. 4 Satz 2 HGO einen Anspruch auf eine angemessene **Finanzausstattung** verankert.

Der Begriff „Mittel“ ist hier umfassend zu verstehen und bezieht sich auf:

Personelle Mittel, d. h. dem Ortsbeirat sind die erforderlichen Mitarbeiter für die organisatorische Abwicklung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, z. B. Schriftführer.

Sächliche Mittel, d. h. dem Ortsbeirat sind die erforderlichen Räume und technischen Voraussetzungen für seine Tätigkeit zu geben. Dabei sind die Räume nicht nur zur Durchführung der eigenen Sitzungen erforderlich, sondern auch für Bürgersprechstunden und vergleichbare Aktivitäten.

Finanzielle Mittel; hierunter fallen zunächst die Mittel, die zur Bereitstellung der oben beschriebenen Mittel erforderlich sind, darüber hinaus auch noch die, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die an den Ortsbeirat delegiert worden sind. Dies können beispielsweise Mittel sein, mit denen Arbeiter bezahlt werden, die die Grasflächen mähen und ähnliche Aufgaben wahrnehmen, wenn die Pflege von Grünanlagen, Spielplätzen usw. dem Ortsbeirat übertragen worden ist. Dabei bedeutet das „zur Verfügung stellen“ nicht, dass der Ortsbeirat selbst auch die Zahlungen bewirkt, er beschließt dann lediglich über die Verwendung. Der Umfang der erforderlichen Mittel ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln.

Es ist unzulässig, dem Ortsbeirat Verfügungsmittel – z. B. in der Gestalt eines Ortsteilfonds – zur freien Verwendung nach eigenem Gutdünken zur Verfügung zu stellen. Der Kreis derer, für den solche Verfügungsmittel bereitgestellt werden können, ist in § 13 GemHVO (vom 2.4.2006, GVBl. I S. 235, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20.12.2015, GVBl. S. 618) abschließend geregelt. Es sind dies der Vorsitzende der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand und/oder der Bürgermeister. Damit ist es aber

§ 82 HGO – Kommentar

nicht ausgeschlossen, beispielsweise im Rahmen neuer Steuerungsmodelle Deckungskreise innerhalb des Haushaltes zu bilden und innerhalb des so gesetzten Rahmens dem Ortsbeirat die Entscheidung über den konkreten Mitteleinsatz im Rahmen der Budgetverwaltung, beispielsweise bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung einer öffentlichen Einrichtung, einzuräumen. Dabei handelt es sich gerade nicht um Mittel zur freien Verfügung, hier hat vielmehr der Ortsbeirat lediglich die Möglichkeit, einen bereits von der Gemeindevertretung vorgegebenen Rahmen noch auszufüllen.

Es steht dem Ortsbeirat nicht zu, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens **eigene Stellungnahmen** an andere Fachbehörden zu geben oder bei diesen selbstständig Aktivitäten für oder gegen eine Maßnahme im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu ergreifen. Insoweit spricht die Gemeinde nach außen mit einer Stimme, entsprechend dem (möglicherweise abweichenden) Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass es sich bei jedem Ortsbeirat um ein unmittelbar von den Bürgern gewähltes Gremium handelt, dem nur Äußerungen gegenüber anderen Gemeindeorganen erlaubt sind. So wie es jedem freisteht, die öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte zu besuchen und über das dort Gehörte zu berichten, kann auch der Ortsbeirat selbst Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise durch Pressemitteilungen, betreiben. Nur so können seine Mitglieder ihre Entscheidungen gegenüber der Öffentlichkeit und damit auch ihren Wählern ausreichend darstellen.

5. Der Ortsvorsteher

Der **Vorsitzende des Ortsbeirates** trägt nach § 82 Abs. 5 Satz 2 HGO die Bezeichnung „Ortsvorsteher“. Der Ortsvorsteher ist eines der Mitglieder des Ortsbeirates, er hat daher zunächst sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Mandat ergeben. Der Gesetzgeber hat hier aber einige weitere Besonderheiten vorgesehen, die seine Position von der sonst eigentlich vergleichbaren eines Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterscheiden.

Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen aufgrund der Verweisung in § 82 Abs. 6 auf § 58 Abs. 1 bis 6 HGO weitgehend denen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Er lädt zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Von der Verweisung ausgenommen ist lediglich § 58 Abs. 7 HGO, so dass die Entscheidung, durch wen der Ortsbeirat in einem gerichtlichen Verfahren vertreten werden soll, in jedem Einzelfall ausdrücklich getroffen werden muss.

Im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern des Ortsbeirates führt der Ortsvorsteher nach § 82 Abs. 5 Satz 3 HGO seine Amtsgeschäfte weiter, bis ein Nachfolger (in der konstituierenden Sitzung des neuen Ortsbeirates) gewählt worden ist. Mit dieser Vorschrift soll der Übergang von einer auf die nächste Wahlperiode gesichert werden. Während die Amtszeit der Ortsbeiratsmitglieder mit dem Ende der Wahlzeit (zum 31. März des nächsten Kommunalwahljahres) beendet ist, bleibt der Ortsvorsteher in dieser Funktion bis zur Bestellung eines neuen Ortsvorstehers durch den neu gewählten Ortsbeirat im Amt, unabhängig davon, ob er wieder Mitglied des Ortsbeirates geworden ist oder nicht. Er hat in dieser Zeit vor allem die Aufgabe, zur ersten, konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ortsbeirates einzuladen und – gegebenenfalls – die Außenstelle der Gemeindeverwaltung nach Satz 4 zu leiten. Der (neue) Ortsvorsteher wird in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates gewählt, die gemäß § 82 Abs. 6 Satz 1 HGO binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit (1. April des Kommunalwahljahres) stattzufinden hat.

Sowohl der Ortsvorsteher als auch sein Stellvertreter können vom Ortsbeirat wieder abgewählt werden. Aufgrund der Verweisung des von § 82 Abs. 6 HGO auf die Regelung des § 57 Abs. 2 HGO ist für eine solche Abwahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortsbeirates erforderlich.

Im Gegensatz zu den meisten anderen kommunalen Mandatsträgern können die Ortsvorsteher auch der Personalhoheit des Bürgermeisters unterstellt sein, allerdings nur in einem eingeschränkten Umfang. Dies ist immer dann der Fall, wenn dem (ehrentli-

chen) Ortsvorsteher die und er damit in die Ver- Da der Ortsvorsteher e Rahmen der Novellieru (Repräsentationsfunktio ausdrücklich verwieser der den Ortsbezirk bz offiziell vertritt.

Soweit die Gemeinde v Rahmen ihrer Organise Frage nach der Leitung der Bürgermeister jede betrauen. Wenn die Ge **tungsaußenstelle** entsc Außenstelle der Geme seinen Vertreter, kann (ist nur als Leiter der A kkeit verwaltend tätig, Mandatsträger.

In der Entscheidung, werden sollen, ist die nahme von Anträgen ge in Frage, die dezer zug die Einheit der Ve stellen werden meist f

- Vermittlung zwisc tung,
- Entgegennahme v
- Ausgabe von Form
- Änderungen bei d
- An- und Abmeldu
- Entgegennahme v
- Entgegennahme d derselben,
- Mitwirkung in so:
- Meldung von Mä
- Durchführung vo
- Verwaltung öffe schaftshauses, de

Genau betrachtet, hi büro angebotenen D de eines Ortsbeirate Übertragung sollte r erscheint, die ihm z also die Gewähr bi ausreichendem Umf Außenstelle der Ver Abs. 1 DRiG.

Die Übertragung de ist nach § 82 Abs. 5 amten (auf Zeit). Fi zuständig. Diese Zu

